

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 19. Dezember 2019

Jahrgang 24 · Nummer 26

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Umzug der Kita- und Sozialverwaltung	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Festsetzung der Grundsteuer für 2020 im Gebiet der Stadt Werder (Havel)	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Bauabgangsstatisik 2019 Land Brandenburg	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss - Land Brandenburg: Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“	Seite 4
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Sachbearbeitung für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement (m/w/d)	Seite 9
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): 3 Stellen (m/w/d) im Bauhof	Seite 9
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Außendienstmitarbeiter (m/w/d)	Seite 10
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow: Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2019/20	Seite 11

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Kita- und Sozialverwaltung der Stadt Werder (Havel) im Alten Rathaus in der Kirchstr. 6/7 bleibt **vom 09. – 10.01.2020 geschlossen** und ist **ab dem 14.01.2020** zu den bekannten Sprechzeiten im **Schützenhaus, Uferstraße 10** (Insel) in 14542 Werder (Havel) zu erreichen.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 04.12.2019 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht.

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Die Grundsteuer 2020 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2020 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2020, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen

für das Jahr 2020 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41 und 42 (Tel. 03327 783 App. 128,129 und 260, zur Verfügung.

Werder (Havel), den 04.12.2019

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 19.12.2019 Nr. 26 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 04.12.2019

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung: Schulanmeldung für das Schuljahr 2020/21

Die Schulanmeldung für das **Schuljahr 2020/21** findet in der Zeit **vom 06.01.2020 bis 10.01.2020** für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliessendorf, Plötzin, Glindow, Kemnitz, Phöben, Töplitz und Derwitz statt. Ausnahme: Die Karl-Hagemeister Grundschule VHG wird diese Schulanmeldung **vom 06.01. bis 17.02.2020 durchführen.**

Für alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2013 bis 30.09.2014** geboren sind, beginnt **am 10. August 2020** die Schulpflicht für das **Schuljahr 2020/21.**

Bei der Schulanmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes sowie die Teilnahmebescheinigung an der **Sprachstandsfeststellung** vorzulegen. Das schulpflichtige Kind ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzustellen.

Alle schulpflichtigen Kinder haben an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises PM teilzunehmen.

Bei der Anmeldung werden den Eltern die Termine zu den Einschulungsgesprächen durch die Schulleitung bekanntgegeben.

Die Schulanmeldung findet für 3 Grundschulen vom **06.01. bis 10.01.2020** und für die Karl-Hagemeister Grundschule vom **06.01. bis 17.01.2020** wie folgt statt:

I. Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe

Schulanmeldung für den Schulbezirk I (Haus 3 /Neubau 1. Etage Zimmer 85), Unter den Linden 11

vom 06.01. bis 10.01.2020

Mo	08.00 – 14.30 Uhr
Di	08.00 – 18.00 Uhr
Mi	08.00 – 14.30 Uhr
Do	08.00 – 14.30 Uhr
Fr	08.00 – 13.00 Uhr

Schulbezirk I „Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe“

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Bernhard-Kellermann-Straße, Scheunhornweg, Adolf-Kärger-Straße, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Wohngebiet Wachtelwinkel, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld. Kugelweg, Moosfennstraße, Brandenburger Straße, Adolf-Damaschke-Straße, Ludwig-Kassin-Straße sowie weitere Straßen

II. Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk II in der Karl-Hagemeister Grundschule, Sekretariat, Glückstraße 8

vom 06.01. bis 17.01.2020

Mi – Fr	08.00 bis 15.30 Uhr
----------------	----------------------------

Schulbezirk II „Karl-Hagemeister Grundschule“ (VHG)

Wohngebiet Havel-Auen bis zum Bahnhof, Eisenbahnstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schönemannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergl, Kesselgrundstraße sowie weitere Straßen, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben

III. Grundschule Glindow

Schulanmeldung für den Schulbezirk III in der Grundschule Glindow, Sekretariat, Glindower Dorfstraße 1

vom 06.01. bis 10.01.2020

Mo	07.30 – 12.00 Uhr
Di	14.00 – 18.00 Uhr
Mi bis Fr	09.00 – 13.00 Uhr

Schulbezirk III für die Grundschule Glindow:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliessendorf, Ortsteil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee; Berliner Chaussee.

IV. Inselschule Töplitz (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk IV in der Inselschule Töplitz, Sekretariat, Hasselberg 11

vom 06.01. bis 10.01.2020

Mo bis Fr	07.30 – 12.30 Uhr
Di	16.00 – 18.00 Uhr
Mi	14.00 – 16.00 Uhr

Schulbezirk IV für die Insschule Töplitz (VHG)

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut öffentlich rechtlicher Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule zwischen der Gemeinde Golm und der Gemeinde Töplitz (Amt Werder) vom 28.09.2000 sowie Änderung vom Juli 2002 gemäß vorliegender Beschlüsse der Gemeinden Töplitz und Golm steht den Eltern aus Golm und Grube frei zu entscheiden, ob die Insschule Töplitz, die Grundschulen Eiche (GS Ludwig Renn) oder die GS in Bornstedt (Karl-Förster-Schule) angewählt wird. Bei Überschreitung der festgelegten Kapazität werden Kinder aus Potsdam sowie den Ortsteilen Grube und Golm nicht aufgenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung in der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) vom 19.12.2019 Nr. 26 sowie im Internet unter www.werder-havel.de bekanntgemacht.

Werder (Havel), 28.11.2019

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Überschneidungsgebiete in der Stadt Werder (Havel)

Seit dem Schuljahr 2016/17 gelten die Schulbezirke I bis III der Stadt Werder (Havel) als Überschneidungsgebiete. Dies bedeutet, dass bei Engpässen in den einzelnen Grundschulen Schüler unter Berücksichtigung der Wohnortnähe an eine andere Grundschule verwiesen werden können.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.08.2016 zwischen der Stadt Werder (Havel) und der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) können Erstklässler der Stadt Werder (Havel) auf Wunsch in der Erich-Kästner-Grundschule Groß Kreutz (Havel) beschult werden.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bauabgangsstatistik 2019 Land Brandenburg

vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg liegt der Stadt Werder (Havel) ein Informationsschreiben zur Bauabgangsstatistik 2019 vor. Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum direkt an das Amt für Statistik Berlin Brandenburg
 - zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Bauabgänge (Erhebungsbogen) für das Jahr 2019 sind bis zum 11.03.2020 beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg / Alt-Friedrichsfelde 60 in 10315 Berlin einzureichen. Die Meldung kann ebenfalls per Email an bau@statistik-bbb.de erfolgen.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ein.

Werder (Havel), 28.11.2019

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen: Das Verfahrensgebiet, das durch den 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindower Platte“ hervorgegangen und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.10.2012, dem 2. Änderungsbeschluss vom 29.07.2013 sowie dem 3. Änderungsbeschluss vom 18.03.2014 geänderten

Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“ Verfahrensnummer 1/063/C

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG¹ in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird zum Verfahrensgebiet zugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Werder (Havel)
Gemarkung: Bliesendorf
Flur: 1
Flurstück: 604

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 221 m².

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Werder (Havel)
Gemarkung: Plötzin
Flur: 3
Flurstücke: 592 und 594

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14, S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

Seite 2

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2.133 m².

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 1.917 ha. Die Lage der zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist in den Karten (Anlagen 1 und 2) gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschluss wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Gründen, Karten (Anlage 1 und 2) und der Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten (Anlage 3) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Werder (Havel)
Eisenbahnstr. 13
14542 Werder (Havel)

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee, OT Ferch

Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreuz (Havel), OT Jeserig

Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 bis 3 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam

während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsverfahren räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Glindower Platte“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Glindower Platte“ aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit den bisherigen Anordnungs-, Teilungs- und Änderungsbeschlüssen verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 62 LwAnpG⁴ in Verbindung mit § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses.

9. Hinweis

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 3 zum 4. Änderungsbeschluss.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 4. Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 03.12.2019
Im Auftrag



Lange
Regionalteamleiterin Bodenordnung m.d.W.d.A.v.b.



Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses):

- Anlage 1 und 2 – Karten
- Anlage 3 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Bodenordnungsverfahren

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (BGBl. I. S. 2586)

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement (m/w/d)

in Vollzeit/ 40 Stunden zu besetzen.

Die Beschäftigten unseres Liegenschafts- und Gebäudemanagements arbeiten in einem kompetenten Team, das für die Liegenschaftsverwaltung, Bewirtschaftung sowie die bauliche und technische Betreuung unserer kommunalen Liegenschaften verantwortlich ist.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

die Datenverwaltung im Liegenschafts- und Gebäudemanagement sowie die Bewirtschaftung und Verwaltung von Liegenschaften

Insbesondere mit den Aufgaben:

- Datenerfassung und -pflege für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement
- Bereitstellung von Daten und Informationen für Verwaltungsprozesse
- Veranlassen, Überwachen und Abrechnen von Bewirtschaftungsvorgängen
- Abwicklung von Nutzungsverträgen kommunaler Liegenschaften und Erstellung von Belegungsplänen
- Abwicklung grundstücksbezogener Angelegenheiten für Verwaltungszwecke und Grundstücksgeschäfte mit Dritten
- Annahme und Beantwortung von Nutzer- und Bürgeranfragen

Voraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung bevorzugt zum/r Immobilienkaufmann/frau oder Fachwirt/in für Gebäudemanagement/Facility Management oder ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r mit Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich
- grundlegende betriebs- und immobilienwirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen
- fundierte Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften
- Kreativität, Flexibilität, Engagement sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- Kooperations- und Teamfähigkeit mit sozialer Kompetenz
- selbständiges, eigenverantwortliches sowie ergebnisorientiertes Arbeiten
- anwendungsbereite Kenntnisse von Standard-Software
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir wünschen uns:

- Kenntnisse in fachspezifischer Software-Anwendung (bevorzugt ARCHIKART)
- vergaberechtliche Kenntnisse und Grundkenntnisse im Verwaltungsrecht

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein leistungsgerechtes Entgelt bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist.

Aus Umweltschutzgründen bitten wir Sie auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen zu verzichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte (nicht per Mail) Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikationen sowie bisheriger Tätigkeiten) bis zum 20.01.2020 mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „SB LuG“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bei der **Stadt Werder (Havel)** sind ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt 3 Stellen im

Bauhof

in Vollzeit (40 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten. Dazu zählen beispielsweise

- die Durchführung des Winterdienstes;
- die Instandhaltung, Sanierung, Reinigung von Straßen, Feldwegen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen;
- die Pflege, Wartung und Instandhaltung von kommunalen Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie Regenwasseranlagen;
- die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege und
- die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen.

Unsere Erwartungen an Sie:

- mind. Führerschein Klassen B und CE
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick, sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen und Werkzeugen, wünschenswert ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau oder eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- Teamfähigkeit aber auch hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft

- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb der üblicher Arbeitszeiten (z.B. an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf-/Bereitschaftsdiensten insbesondere für den Winterdienst
- Ortskenntnisse sind für ein selbständiges Arbeiten im Gebiet der Stadt Werder (Havel) Voraussetzung. Wegen der schnellen Erreichbarkeit zum Einsatzort ist eine möglichst ortsnahe Wohnlage von Vorteil

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis zur Entgeltgruppe 3

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist.

Aus Umweltschutzgründen bitten wir Sie auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen zu verzichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte (**nicht per Mail**) Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikationen sowie bisheriger Tätigkeiten) bis zum **10.01.2020** mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Bauhof“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle im Außendienst (m/w/d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet.

Aufgaben:

Die Tätigkeit im Außendienst beinhaltet die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Gebiet der Stadt Werder (Havel) und in den Ortsteilen. Es sind Straßenkontrollen durchzuführen, insbesondere das Feststellen von Schäden, fehlender Beschilderung usw.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung von Ortssatzungen. Es werden Ermittlungen und Einsätze im Zuge der Gefahrenabwehr, der Hundehalterverordnung, der Abfallgesetze u.a. geführt. Amtshilfe für andere Behörden wird im Zusammenhang mit Fahrerermittlungen bei Geschwindigkeitsordnungswidrigkeiten, Ermittlungen für Gewerbeämter, Einwohnermeldeämter und Finanzämter geleistet.

Der Außendienst arbeitet im Schichtsystem (im Wechsel auch an den Wochenenden) und verrichtet bei Notwendigkeit ebenfalls „Dienst zu ungewöhnlichen Zeiten“.

Voraussetzungen:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mittlerer nichttechnischer Dienst, Angestelltenlehrgang A I bzw. ähnliche Berufsausbildung mit Erfahrungen in diesem Bereich
- Führerschein für PKW
- Es werden unbedingte Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Entscheidungskraft, Durchsetzungsvermögen, entsprechende Umgangsformen und Sprachgewandtheit erwartet
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung, auch an den Wochenenden und bei Notwendigkeit, wird vorausgesetzt

Allgemeine Hinweise:

Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bis zur Entgeltgruppe E 6.

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i.V. m. § 26 BbgDSG.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vernichten. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Abholung nach Ablauf der Wartefrist.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen verzichtet werden.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte (**nicht per Mail**) Ihre vollständige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Nachweis der Abschlüsse, Qualifikation)

tionen sowie bisheriger Tätigkeiten) bis zum 20.01.2020 mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Aussendienst“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow zur Jagdgenossenschafts- versammlung vom 04.12.2019

Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2019/20:

Der am 04.12.2019 beschlossene Haushalt für das Geschäftsjahr 2019/20 der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow wird unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und des BJagdG §10 (3), sowie der Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow gemäß §16 (2) vom 08.05.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow wurde am 04.12.2019 auf der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen und kann von den Jagdgenossen bei Bedarf beim Jagdvorsteher nach Anmeldung eingesehen werden.

Beschluss zum Reinerlös des Jagdjahres 2018/19:

Die Ausschüttung des Reinerlöses für das Jagdjahr 2018/19 an die Jagdgenossen wurde beschlossen.

Über den nicht abgeforderten Reinerlös entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung nach der Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist der nicht erhobenen Auszahlungsansprüche der Jagdgenossen beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

Der Termin für die Bar-Auszahlung der anteiligen Reinerträge für die Jagdjahre 2016/17 und 2017/18 erfolgt zu folgend aufgeführten Terminen:

Datum: 17.01.2020
Ort: Gemeindehaus Plessow
Zeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Datum: 18.01.2020
Ort: Gemeindezentrum Plötzin
Zeit: 10:00 – 12:00 Uhr

Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow 04.12.2019
gez.: Sebastian Schenk (Jagdvorsteher)

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 4.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Giesemann Medienhaus GmbH
Druck: Giesemann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.